

Musterakt

6 Cg 73/20x⁽¹⁾

An das
Landesgericht Salzburg⁽²⁾
Rudolfsplatz 2
5020 Salzburg

Gebühreneinzug durchgeführt⁽⁶⁾
am 06. FEB 2020
Der Kostenbeamte:⁽⁷⁾



RECHTSSACHE⁽⁸⁾

elektronisch ⁽³⁾ eingebracht ⁽⁴⁾ am 06.02.2020 von Dr. Franz Hillinger, Rechtsanwalt in Salzburg, ⁽⁵⁾ Vertreter der klagenden Partei

Klagende Partei
Tobias Aigner
geb. am 15.03.1996,¹⁵⁴ Student
Salzachweg 5, A-5020 Salzburg

wird vertreten durch
Vertreter/in der 1. Partei:
Dr. Franz Hillinger, Rechtsanwalt
Hauptstraße 17, A-5020 Salzburg

Beklagte Parteien⁽⁹⁾

⁽¹⁰⁾

1. Sport & Fun GmbH
Salzburgerstraße 35,
D-83395 Freilassing
2. Istria Versicherung AG

FN 105638¹⁵⁵
Ringstraße 20, A-1010 Wien

B.: ZPForm 25 mit GS der Klage an beide Bkl. (RSb) ZPForm 25 an KV Frist für Klagebeantwortung 4 Wochen Kal. <u>15.03.</u> (KB) Sbg, 06.02.2020 

wegen: EUR 53.000,- s.A.⁽¹¹⁾ und Feststellung (EUR 12.000,-)⁽¹²⁾

154 Gemäß § 75 Z 1 ZPO hat ein Schriftsatz auch das Geburtsdatum der Partei zu enthalten, soweit dieses bekannt ist.

155 Gemäß § 75 Z 1 ZPO hat ein Schriftsatz bei Rechtsträgern, die im Firmenbuch eingetragen sind, die Firmenbuchnummer zu enthalten.

Musterakt

Vertreter/in der 1. Partei	ist Vertreter von
Code: P43215 ⁽¹³⁾	klagende Partei:
RA Dr. Franz Hillinger	Tobias Aigner ⁽¹⁴⁾
Hauptstraße 17, 5020 Salzburg	
E-Mail: ra.hillinger@sbg.at	
Telefon: 0662/64312	
Zeichen: 2020/1002 ⁽¹⁵⁾	
Einzahlungskonto: IBAN AT81 5214 6000 0146 3259 ⁽¹⁶⁾	
Einzahlungskonto: IBAN AT63 2805 5000 0289 4892 ⁽¹⁷⁾	

Abfertigungsvermerk:
 eingelangt 07. FEB 2020
 ausgefertigt
 verglichen
 abgefertigt 07. FEB 2020

999 Nc 4351/20x	Datum: 06.02.2020 06:55	06 Cg 73/20x
		Seite 1

Klage

Original Schriftsatz als PDF-Dokument in der Anlage übermittelt.¹⁸⁾

Es wird die Ermächtigung zum Einzug der Gerichtsgebühren von folgendem Konto erteilt:

IBAN AT63 2805 5000 0289 4892

Beilagenverzeichnis:

Anhangsart	Datum	ON/Beilage	RolleNr	KB	ERVQuellID	Zugriff
Klage	06.02.2020		1V	223	569 999 NC 4351/20x	Extern/Intern
Zeichen (Einbringer):	2020/1002					

999 Nc 4351/20x	Datum: 06.02.2020 06:55	Seite 2
-----------------	-------------------------	---------

Anmerkungen/Erläuterungen zum Deckblatt der Klage:

- (1) Das – mit einem Stempel auf die Klage aufgedruckte – Aktenzeichen (s S 33 f) besteht
- aus der ziffernmäßigen Bezeichnung der Gerichtsabteilung (hier: 6),
 - dem Gattungszeichen („Cg“ ist das Gattungszeichen für allgemeine Zivilsachen vor dem Landesgericht),
 - der Aktenzahl, die laufend nach dem Anfall in der Gerichtsabteilung im jeweiligen Kalenderjahr vergeben wird,

- (nach einem Schrägstrich) den letzten beiden Ziffern des Anfallsjahres und
 - dem – nach einer mathematischen Formel zur Vermeidung von Eingabefehlern ermittelten – Prüfzeichen.
- (2) Im Hinblick auf den Streitwert ist in erster Instanz das Landesgericht sachlich zuständig.
 - (3) Ein Rechtsanwalt als Parteienvertreter hat die Klage verpflichtend im ERV einzubringen (s S 36). Ein Verstoß ist wie ein Formmangel zu behandeln, der zu verbessern ist (§ 89c Abs 6 GOG).
 - (4) Eingangsvermerk. Außerhalb des elektronischen Rechtsverkehrs wird der Eingangsvermerk durch eine Datumsstampiglie angebracht. Zum Inhalt des Eingangsvermerks s §§ 102 f Geo.
 - (5) Da der Streitwert über EUR 5.000,- liegt, besteht absolute Anwaltpflicht (s S 28 f).
 - (6) Mit der Einbringung der Klage sind auch die Pauschalgebühren für das Verfahren erster Instanz zu entrichten (§ 2 Z 1 lit a GGG). Bei Einbringung der Klage im ERV sind die Gebühren durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten (§ 4 Abs 4 GGG). Nähere Details sind in der Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung (AEV) geregelt.
 - (7) Der Kostenbeamte (§ 209 Geo) ist bei Gericht für die Berechnung und Einhebung der Gerichtsgebühren zuständig.
 - (8) Die Bezeichnung der Rechtssache im Schriftsatz ergibt sich aus § 75 Z 1 ZPO. Anzugeben sind das Gericht, die Parteien samt Parteistellung, die Parteienvertreter und der Streitgegenstand.
 - (9) Durch die Klage gegen zwei Beklagte entsteht auf der Beklagtenseite eine Streitgenossenschaft. Im vorliegenden Fall ist es eine materielle Streitgenossenschaft (§ 11 Z 1 ZPO), weil die beiden beklagten Parteien als solidarisch Haftende in Anspruch genommen werden.
 - (10) Der Richter verfügt (B. = Beschluss; gebräuchlich ist auch die Abkürzung Vfg = Verfügung) nach der Erstprüfung der Klage, dass der beklagten Partei mit einem im Bundesrechenzentrum automatisiert hergestellten Rückscheinbrief (RSb – die Zustellung ist gemäß § 106 Abs 1 ZPO auch an einen Ersatzempfänger zulässig) die Klage mit dem Auftrag zur Klagebeantwortung binnen vier Wochen (§ 230 Abs 1 S 2 ZPO) zuzustellen ist. Früher wurde auch der Vertreter der klagenden Partei („KV“) davon durch Übersendung der „Halbschrift“ (= erste Seite der Klage mit der Bezeichnung der Rechtssache) verständigt; seit der Einbringung der Klage im ERV ist diese Form der Verständigung nicht mehr notwendig. Das „Formblatt“ (früher ein Formular, nun eine EDV-mäßige Vorgabe) ZPForm 25 bezeichnet den Auftrag zur Klagebeantwortung. „Kal“ („Kalender“) bedeutet, dass die Geschäftsabteilung eine Frist abzuwarten hat, hier die Frist für die Einbringung der Klagebeantwortung („Der Akt wird auf Kalender gelegt“). Wird die Frist von der/den beklagten Partei/en versäumt, kann die klagende Partei die Erlassung eines Versäumnungsurteils beantragen (§ 396 Abs 1 ZPO).
 - (11) Die Abkürzung „s.A.“ oder „sA“ bedeutet „samt Anhang“ und bezieht sich (vor allem) auf Zinsen und Kosten, die den Wert des Streitgegenstandes nicht beeinflussen (§ 54 Abs 2 JN).

Musterakt

- (12) Das nicht auf Geld gerichtete Feststellungsbegehren ist vom Kläger zu bewerten. Zur Bedeutung der Bewertung s S 20.
- (13) Jedem Teilnehmer am ERV ist vom Bundesrechenzentrum ein Anschriftcode zugeordnet (§ 7 ERV 2006).
- (14) Die Geschäftsabteilung hat die Anordnungen des Richters umzusetzen. Dies wird mit dem Abfertigungsvermerk (einer Stampiglie) bestätigt.
- (15) Interne Aktenzahl des Klagevertreters.
- (16) Die Bekanntgabe des Einzahlungskontos dient der Information der beklagten Partei (en), wohin ein geschuldeter Betrag zu zahlen ist (etwa wenn sich die beklagte Partei nicht auf das Verfahren einlässt und die eingeklagte Geldforderung zu erfüllen hat).
- (17) Vom Einziehungskonto zieht das Gericht die Pauschalgebühren ein (§ 4 Abs 4 GGG).
- (18) Der Eingabe im Elektronischen Rechtsverkehr wird idR die eigentliche Klage als pdf-Datei angehängt.